

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen – Drucksache 13/10076 –

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung
der Bundesregierung**

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVNVAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „§ 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Satz 2“ zu ersetzen ist.

Begründung

§ 4 des Entwurfs, der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 (auch i. V. m. § 10) des Entwurfs bewehrt wird, ist erkennbar § 11 des Chemiewaffenübereinkommen-Ausführungsgesetzes (CWÜAG) nachgebildet. Sowohl § 4 des Entwurfs als auch § 11 CWÜAG enthalten in Satz 1 eine Bezugnahme auf die entsprechenden völkerrechtlichen Bestimmungen, in Satz 2 einen Katalog konkreter Mitwirkungspflichten und in den Sätzen 3 und 4 punktuelle Mitwirkungsverweigerungsrechte nebst entsprechender Belehrungspflicht.

Während in § 15 Abs. 1 Nr. 4 CWÜAG der Verstoß gegen die konkreten im nationalen Gesetz ausformulierten Mitwirkungspflichten bewehrt wird, also der Verstoß gegen § 11 Satz 2, sieht der Entwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bewehrung von § 4 Satz 1 vor.

Im Interesse der Normenklarheit wäre es vorzuzugwürdig, wenn – wie im geltenden CWÜAG – an die konkreten Mitwirkungspflichten in Satz 2 angeknüpft werden könnte. Es sollte deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden,

ob die Bewehrung der Mitwirkungspflichten entsprechend gefaßt werden kann wie im CWÜAG.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 – neu – (§ 330 b Abs. 1 Satz 2 StGB) und

Artikel 2 a – neu – (Neufassung des Strafgesetzbuches)

a) Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. In § 330 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 330 a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 330 a Abs. 5“ ersetzt.“

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Neufassung des Strafgesetzbuches

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Begründung

Zu a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnumerierung des § 330 a Abs. 4 in Artikel 1 Nr. 91 Buchstabe d des 6. StrRG vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164).

Zu b)

Seit der letzten Bekanntmachung ist das Strafgesetzbuch in großem Umfang geändert worden. Es empfiehlt sich daher eine Neubekanntmachung zum 1. Januar 1999.

Gegenäußerung der Bundesregierung**1. Zu Nummer 1**

(Artikel 1 § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVNVAG)

Nach der vom Bundesrat erbetenen Prüfung folgt die Bundesregierung der Anregung des Bundesrates, die Bußgeldbewehrung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 auf die in § 4 Satz 2 aufgeführten konkreten Mitwirkungspflichten zu beziehen.

§ 9 Abs. 1 ist entsprechend wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder
2. einer Vorschrift des § 4 Satz 2 über eine dort genannte Mitwirkungspflicht zuwiderhandelt.“

2. Zu Nummer 2

(Artikel 2 Nr. 3 – neu – [§ 330 b Abs. 1 Satz 2 StGB] und Artikel 2 a – neu – [Neufassung des Strafbuches])

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.